

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Beschlossen in der Delegiertenversammlung (DV) am 06.12.2001, geändert in der DV am 18.03.2004, geändert in der DV am 18.11.2004, geändert in der DV am 26.09.2005, zuletzt geändert in der DV am 26.03.2009

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, in der Delegiertenversammlung und ihren Ausschüssen aktiv mitzuarbeiten. Für jede Sitzung der Delegiertenversammlung und eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einträgt. Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammerangehörige grundsätzlich öffentlich. Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss auch andere Personen als Zuhörer zulassen oder die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 2 Wahl des Kammervorstands

Diese Wahl findet gemäß der Satzung statt.

§ 3 Die Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung

(1) Zur Koordinierung der Arbeit der Delegiertenversammlung und zur Durchführung ihrer Sitzungen wird eine Sitzungsleitung gebildet. Diesem gehören an je ein/e SprecherIn der Gruppen. Eine nicht vertretene Liste kann einen Antrag auf Teilnahme stellen. Der Vorsitz fällt an die stärkste Gruppe bzw. Liste.

(2) Die Sitzungen der Sitzungsleitung werden durch ihre/n Vorsitzende/n einberufen. PräsidentIn und VizepräsidentIn werden dazu geladen und können auch die Sitzungsleitung einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und dürfen nur zu einer Meinungsbildung, nicht aber zu Beschlüssen führen.

(3) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n der Sitzungsleitung, im Verhinderungsfall durch den/die StellvertreterIn geleitet.

(4) Anderenfalls wählt die Delegiertenversammlung ein Mitglied, das die Sitzung leitet.

(5) Die/der Vorsitzende der Sitzungsleitung prüft und unterzeichnet das Ergebnisprotokoll der Delegiertenversammlung

§ 4 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die/der Vorsitzende der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein.

(2) Ist die/der Vorsitzende der Sitzungsleitung verhindert, beruft ein/e StellvertreterIn die Delegiertenversammlung ein, im Verhinderungsfall das jeweils älteste Mitglied der Delegiertenversammlung.

(3) Die Delegiertenversammlung wird einberufen auf Aufforderung des Kammervorstands, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens 10 Delegierte dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen. Die Delegiertenversammlung muss dann innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(4) Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung per Post, Email oder Fax.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Benehmen mit der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Sitzungsleitung muss Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von mindestens fünf Delegierten verlangt wird und der Tagesordnungspunkt sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragt wird.

(2) Wird eine Sitzung der Delegiertenversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von zehn Mitgliedern der Delegiertenversammlung einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die von der Aufsichtsbehörde oder den zehn Mitglieder benannt worden sind.

(3) Andere Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Delegiertenversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 6 Wortfolge

(1) Die Reihenfolge der RednerInnen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Vorstandsmitglieder, BerichterstellerInnen und AusschusssprecherInnen können außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten die/der AntragstellerIn und ein/e Rednerin gegen den Antrag das Wort. Hierfür wird die Redezeit auf je zwei Minuten beschränkt.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste ist zulässig.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Der/die SitzungsleiterIn der Delegiertenversammlung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung bekannt.

(3) Die Delegiertenversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.

(4) Anträge werden von der/dem SitzungsleiterIn zur Abstimmung gestellt.

(5) Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt.

(6) Im übrigen ist der weiter gehende Antrag zuerst abzustimmen.

(7) Über die Abstimmungsfolge entscheidet die/der SitzungsleiterIn.

(8) Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Abstimmungsfolge.

(9) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.

(10) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt.

(11) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Delegiertenversammlung dies wünscht.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(13) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8 Gruppenbildung

- (1) In der Regel gelten die Listen, die sich zur Wahl der Delegiertenversammlung aufgestellt haben, als Gruppen der Delegiertenversammlung.
- (2) Einzelne Mitglieder oder Koalitionen von Listen können ebenfalls Gruppen bilden. Mindestens 5 Mitglieder der Delegiertenversammlung können sich dabei zu einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (3) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der/des SprecherIn und deren oder dessen stellvertretenden Gruppenmitgliedes und der übrigen Gruppenmitgliedern sind der/dem SitzungsleiterIn der Delegiertenversammlung und dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Abs. 2 wirksam.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung in der Gruppe oder deren Auflösung sind der/dem SitzungsleiterIn der Delegiertenversammlung und dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sie sich auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 9 Ausschüsse

Bei der Bildung von Ausschüssen sind die Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung entspricht. Dabei ist das Verfahren nach Sainte-Laguë anzuwenden. Nicht beteiligte Listen und entsandte Hochschullehrer können auf Antrag zusätzlich in die Ausschüsse entsandt werden.

§ 10 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die/der SprecherIn und im Verhinderungsfall dessen vertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auf deren Wunsch vor.
- (5) Die Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung sowie der Vorstand der Kammer ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die PräsidentIn oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 11 Arbeitskreise und Beauftragte

Der Vorstand kann für Aufgabengebiete, für die keine Ausschüsse bestehen, Arbeitskreise bilden und Beauftragte berufen. Die Aufgabengebiete müssen bezeichnet sein. Arbeitskreise und Beauftragte sollen Sachfragen klären und den Vorstand beraten. Arbeitskreise fassen keine Beschlüsse.

§ 12 Gremien

Für die Entsendung in Gremien werden Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 13 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Sitzungsleitung und der Arbeitsausschüsse werden Niederschriften gefertigt, die von dem für das Protokoll verantwortlichen Mitglied und der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen sind.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und der Arbeitsausschüsse werden allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung zeitnah zugeleitet.

(3) Die Niederschriften (Protokolle) werden per Post oder Email verschickt. Die Tagesordnungspunkte, gegen die innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Widerspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist, gelten als genehmigt.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Ausschüsse und der Sitzungsleitung der Delegiertenversammlung können für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

§ 15 Beirat

Zur Zusammenarbeit mit der Ärztekammer wird ein Beirat berufen. Die Mitglieder der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in diesem Beirat werden aus den Reihen des Vorstands und der Delegiertenversammlung für einen begrenzten, benannten Zeitraum vom Vorstand benannt.